Einwohnergemeinde Brienz, Gemeindeschreiberei
Hauptstrasse 204, Postfach 728, 3855 Brienz
033 952 22 43, gemeindeschreiberei@brienz.ch

REGLEMENT

für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Neubau Kindergarten Dorf vom ~~3. Juni 2021~~ 3. Dezember 2026

Auflageexemplar GV vom 08.12.2026

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz erlassen gestützt auf Art. 87 Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 das folgende Reglement für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Neubau Kindergarten Dorf

Zweck

Art. 1

[1] Unter der Bezeichnung «Vorfinanzierung Neubau Kindergarten Dorf» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung (GV).

[2] Diese bezweckt die Finanzierung der Abschreibungen aus dem Neubau des Kindergarten Dorf während der Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) ~~von 25 Jahren~~ gemäss Anhang 2 zu Artikel 83 Absatz 2 Gemeindeverordnung (GV).

Einlagen in die Spezialfinanzierung

Art. 2

[1] Die Spezialfinanzierung äufnet sich durch die einmalige Entnahme von CHF 1 Mio aus der Spezialfinanzierung Energieproduktionsanlagen (Wasserkraftwerke).

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

[1] Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Kindergarten dürfen erst nach Erstellung des neuen Kindergartens Dorf vorgenommen werden.

[2] Der Gemeinderat kann während ~~25 Jahren~~ der Restnutzungsdauer von 31 Jahren jährlich maximal CHF ~~4~~30'000.00 an die Abschreibungen für den neuen Kindergarten Dorf aus der Spezialfinanzierung entnehmen.

~~[3] Wird bis am 31. Dezember 2031 kein neuer Kindergarten erstellt, wird die Spezialfinanzierung über die nächsten zehn Rechnungsjahre zu gleichen Teilen zu Gunsten des allgemeinen Haushaltes aufgelöst.~~

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Auflösung

Art. 5

Ein allfällig verbleibender Restsaldo der Spezialfinanzierung wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen vorgegebenen Abschreibungsdauer des Kindergartens Dorf nach Genehmigung des Realisierungskredits durch das zuständige Organ zu Gunsten des allgemeinen Haushalts aufgelöst.

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar ~~2022~~ 2026 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom ~~3. Juni 2021~~ 3. Dezember 2026 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brienz

Albrecht Thöni Linda Stauffer

Auflage-Exemplar GV vom 03.12.2026

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Neubau Kindergarten Dorf während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom ~~3. Juni 2021~~ 3. Dezember 2026 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert.

Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, ~~3. Juni 2021~~ 3. Dezember 2026

Einwohnergemeinde Brienz

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom ~~10. Juni 2021~~ 10. Dezember 2026 (Nr. ~~23~~ 50).

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026